



Stand 28.02.2006

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Systembiologie der Universität Stuttgart
Vom 13. Februar 2006

Gemäß den §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG hat der Senat der Universität Stuttgart am 9. November 2005 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Systembiologie der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Systembiologie (ZSB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Stuttgart gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.
- (2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär der Forschung und der Lehre in der Systembiologie. Das Zentrum verfolgt das Ziel, von der Analyse einzelner Komponenten eines biologischen Systems zu einem ganzheitlichen Systemverständnis zu kommen und den Schritt von einer qualitativ beschreibenden zu einer quantitativen, theoriebasierten und prädiktiven Biologie zu vollziehen. Ein besonderes Merkmal der im Zentrum vernetzten systembiologischen Aktivitäten an der Universität Stuttgart ist die enge Kooperation zwischen den Bio-, Ingenieur- und Systemwissenschaften.
- (3) Das Zentrum für Systembiologie steht allen Forschern und Forscherinnen der Universität Stuttgart offen, sofern sie bereit sind, gemäß dem wissenschaftlichen Konzept an den Aufgaben des Zentrums mitzuarbeiten.
- (4) Die Aufgaben des Zentrums sind:
 - a) die Anregung und Koordination von Forschungsvorhaben,
 - b) die gemeinsame Beschaffung und die Verwaltung von Mitteln für die Forschungsvorhaben,
 - c) die Organisation gemeinsamer wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Unterrichtung der Fachwelt über die Forschung des Zentrums,
 - d) die Herausgabe von Forschungs- und Tätigkeitsberichten,
 - e) interfakultäre Gestaltung der Lehre des Fachgebiets sowie Organisation von nationalen und internationalen Fortbildungsveranstaltungen,
 - f) interfakultäre Koordination von Maßnahmen zur Neu- und Wiederbesetzung von Professuren, die das Gebiet der Systembiologie betreffen,
 - g) Einrichtung von Nachwuchsgruppen.

§ 2 Projektbereiche, Projekte und Wissenschaftliche Mitglieder

- (1) Das Zentrum gliedert sich in Projektbereiche, die vom Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat festgelegt werden.
- (2) Den Projektbereichen werden Projekte zugeordnet. Über die Aufnahme von Projekten und ihrer Zuordnung zu den Projektbereichen entscheidet das Direktorium.
- (3) Dem Zentrum können Projekte der Systembiologie solcher Gruppenleiter oder Gruppenleiterinnen zugeordnet werden, die
 - a) an der Universität Stuttgart tätig sind und
 - b) Forschung in der Systembiologie betreiben und
 - c) bereit und in der Lage sind,
 - aa) an der interdisziplinären in § 1 Abs. 2 definierten Forschung aktiv teilzunehmen,
 - bb) in ihrer Verfügung stehende personelle und sachliche Ressourcen für das Zentrum einzusetzen, und
 - cc) Drittmittel für systembiologische Projekte einzubringen bzw. einzuwerben.
- (4) Wissenschaftliche Mitglieder des Zentrums sind die Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterinnen, deren Projekt vom Direktorium aufgenommen wurde.
- (5) Das Direktorium kann die Mitgliedschaft im Zentrum widerrufen, wenn das Mitglied kein Projekt im Zentrum mehr durchführt.

§ 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität Stuttgart als die in § 2 Abs. 3 genannten Gruppenleiter bzw. Gruppenleiterinnen oder außenstehende Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen, insbesondere solche im Bereich der Region, die Forschung in der Systembiologie betreiben, können vom Direktorium für drei Jahre zu assoziierten Mitgliedern des Zentrums bestellt werden; erneute Bestellungen sind zulässig.

§ 4 Direktorium

- (1) Das Direktorium des Zentrums besteht aus jeweils einem Vertreter bzw. Vertreterin der biologischen, biochemischen, ingenieurwissenschaftlichen und systemwissenschaftlichen Arbeitsrichtungen im Zentrum, dessen Mitglieder vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Mitglieder des Direktoriums müssen wissenschaftliche Mitglieder des Zentrums sein. Das Gründungsdirektorium wird vom Rektorat bestellt.
- (2) Erneute Bestellungen von Mitgliedern des Direktoriums sind zulässig. Scheidet ein Direktoriumsmitglied aus, so wird vom Rektorat für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin bestellt.
- (3) Das Direktorium ist für die Führung der Geschäfte des Zentrums verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten des Zentrums, die nicht einem anderen Organ der Universität Stuttgart oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung und Lehre unterliegen. Es koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden Forschungsvorhaben und stellt sie im Benehmen mit der Mitgliederversammlung in einen Finanzierungsplan ein. Das Direktorium kann zur Unterstützung seiner Entscheidung über die Aufnahme von Projekten externe Gutachter heranziehen.
- (4) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Direktorium wird von seinem Geschäftsführenden Direktor bzw. Geschäftsführenden Direktorin mindestens alle zwei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung des Direktoriums verlangen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor bzw. Geschäftsführende Direktorin

- (1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Direktoriums ein Mitglied des Direktoriums zum Geschäftsführenden Direktor bzw. Geschäftsführenden Direktorin für die Dauer von drei Jahren. Den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin des Gründungsdirektoriums bestellt das Rektorat. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin kann sich im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin ist für folgende Angelegenheiten des Zentrums zuständig:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung,
 - b) die Vertretung des Zentrums im Rahmen seiner bzw. ihrer Zuständigkeit innerhalb der Universität und nach außen,
 - c) die Einberufung des Direktoriums, der Mitgliederversammlung sowie der erweiterten Mitgliederversammlung, und
 - d) die Unterrichtung des Rektorats und der Organe des Zentrums über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium. Sie erörtert den Bericht des Direktoriums und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor bzw. Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal im Jahr einberufen. Ein Viertel der wissenschaftlichen Mitglieder kann die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung regelt ihre Verfahrensangelegenheiten in ihrer Geschäftsordnung.

§ 7 Erweiterte Mitgliederversammlung

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erörtert den Bericht des Direktoriums, gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen und kann dem Direktorium Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor bzw. Geschäftsführenden Direktorin mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung der erweiterten Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Für das Verfahren der erweiterten Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium begleitet die wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrums. Es soll dem Direktorium Empfehlungen geben.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rektorat für die Dauer von fünf Jahren bestellt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende.

§ 9 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden über die eingebrachten Mittel hinaus angemessen an den sonstigen dem Zentrum zugewiesenen Mitteln beteiligt.
- (2) Die Zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums

(1)	Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums und seine Serviceleistungen stehen allen wissenschaftlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern – soweit die Kapazität dies zulässt – zur Verfügung.
(2)	Personen, die nicht wissenschaftliche Mitglieder oder assoziierte Mitglieder sind, können vom Direktorium mit Vorhaben, die für die Aufgaben des Zentrums relevant sind, nachrangig zur Benutzung der Einrichtungen des Zentrums zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt.
(3)	Für die Benutzung der Einrichtungen des Zentrums durch Personen oder Einrichtungen, die nicht wissenschaftliche Mitglieder oder assoziierte Mitglieder des Zentrums oder nicht Einrichtungen, Mitglieder oder Angehörige der Universität Stuttgart sind, sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens die nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) festzusetzenden Kosten in Rechnung zu stellen.
§ 11 In-Kraft-Treten	
Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.	

Stuttgart, den 13. Februar 2006

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen